

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1959/86 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1986

über die erhaltenen Angebote für die im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1812/86 durchgeführte EinzelausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 3.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1812/86 der
Kommission vom 11. Juni 1986 über den Verkauf für die
Ausfuhr im Wege der Ausschreibung von bestimmtem
Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventions-
stellen ⁽³⁾ haben die Interventionsstellen bestimmte
Mengen Rindfleisch aus ihren Beständen für die Dauer-
ausschreibung bereitgestellt.Nach Prüfung der eingegangenen Angebote empfiehlt es
sich, der Ausschreibung nicht stattzugeben.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der ersten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1812/86
durchgeführten Einzelausschreibung, für die die Frist zur
Einreichung der Angebote am 20. Juni 1986 abgelaufen
ist, wird nicht stattgegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 157 vom 12. 6. 1986, S. 43.